



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2019
Laufende Nr.:	264-1

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch) § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2019/20

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2019/20 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Studien(plan)semester sowie für ein höheres Studien(plan)semester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Bachelorstudiengänge					
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester			
		1.	3.	5.	7.
Betriebswirtschaft	Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	140	124	109	96
	Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	41	*)	0	0

Soziale Arbeit	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	100	*)	*)	*)
	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	50	*)	*)	*)
Interdisziplinäre Studien	Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	26	*)	*)	*)
Elektrotechnik und Wirtschafts- ingenieurwesen	Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	80	80	*)	*)
	Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	40	34	*)	*)
	Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	30	26	*)	*)

*) ohne Zulassungsbeschränkung

Masterstudiengänge			
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester	
		1.	3.
Betriebswirtschaft	Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung	25	0
Soziale Arbeit	Masterstudiengang Soziale Arbeit: Diversität gestalten	20	0

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Studien(plan)semester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studien(plan)semester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Studien(plan)semester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Studien(plan)semester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studien(plan)semester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in einem bestimmten Studien(plan)semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2020

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2020 Zulassungsbeschränkungen im ersten Studien(plan)semester für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft sowie für folgende Bachelorstudiengänge höherer Studien(plan)semester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

Bachelorstudiengänge				
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester		
		2.	4.	6.
Betriebswirtschaft	Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	132	116	102
	Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	37	0	0
Soziale Arbeit	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	99	*)	*)
	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	47	*)	*)
Interdisziplinäre Studien	Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	25	*)	*)
Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	80	80	*)
	Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik	37	31	*)
	Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	28	25	*)

*) ohne Zulassungsbeschränkung

Masterstudiengänge			
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester	
		1.	3.
Betriebswirtschaft	Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	20	0

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Studien(plan)semester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studien(plan)semester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Studien(plan)semester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Studien(plan)semester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studien(plan)semester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in einem bestimmten Studien(plan)semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 4. Juni 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26. Juni 2019

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2019 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2019.